

Vorlage Nr.: 0041/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Feuerschutzausschuss	Vorberatung	16.04.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.04.2018		N			
Rat	Entscheidung	26.04.2018		Ö			

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

- Anlage 1 Geänderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben
Anlage 2 Satzungsänderung Änderungsdocumentation

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) mit Gültigkeit ab dem 01.10.2017 geändert. Insbesondere die der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) zu Grunde liegenden Bestimmungen des § 29 NBrandSchG wurden neu gefasst.

Daher mussten die Auswirkungen auf die gültige Feuerwehrgebührensatzung geprüft werden. Durch die Neufassung der o. g. Norm wurden die Tatbestände als Grundlage für die Erhebung von Gebühren ausgeweitet. Zunächst wurde daher von der Verwaltung von einer Änderung der gültigen Feuerwehrgebührensatzung Abstand genommen. Insbesondere die anhängigen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Lüneburg und das anhängige Verfahren beim Obergericht waren Grund für diese Entscheidung. Es wurden bereits Klageverfahren beim Verwaltungsgericht zu Gunsten der Stadt abgeschlossen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die Abrechnungsmodalitäten, die Kalkulationsgrundlagen sowie die Höhe der Gebühren wurden nicht beanstandet. Daher sind die bisher festgesetzten Feuerwehrgebühren aus Sicht der Verwaltung rechtmäßig gewesen.

Nach § 29 NBrandSchG können die Kommunen Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben. Den Kommunen wird damit ein umfangreiches Ermessen für die Erhebung von Gebühren eingeräumt. Auf Grund der immer stetig steigenden Anzahl von Starkwind- und Starkregenereignissen sowie weiteren Naturereignissen mussten vermehrt Einsätze auf Grundlage der gültigen Feuerwehrgebührensatzung abgerechnet werden.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Einsätze der Feuerwehr nur dann unentgeltlich sind, wenn u.a. ein Notstand durch ein Naturereignis vorliegend ist (§ 29 Abs. 1 NBrandSchG). Ein solcher Notstand lag trotz der erheblichen Wetterereignisse bisher nicht vor. Dies führte aber dazu, dass die Anzahl mehrerer Tatbestände wie z.B. „Baum auf Straße“ oder „Wasser im Keller/Wohnung“ deutlich gestiegen ist und teilweise die Eigentümer/innen mehrmals zu Gebühren herangezogen werden mussten. Da die Feuerwehrgebühren auf Grundlage der Kalkulation nicht unerheblich hoch sind, hat die Verwaltung stets ihr zustehendes pflichtgemäßes Ermessen in jedem Einzelfall ausgeübt, um so eine der Leistung entsprechenden Abrechnung gerecht zu werden.

Auch die gesetzlich verankerten Härtefallregelungen nach der Abgabenordnung (AO) wurden stets bei der Bewertung der Sachverhalte nach Prüfung der Anregungen aus der Anhörung bewertet und ggf. berücksichtigt.

Seit Anfang März liegt der Verwaltung ein Entwurf einer Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vor. Diese beinhaltet nicht nur die neuen gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die einschlägige Rechtsprechung. Nach Prüfung der Mustersatzung decken sich die überwiegende Anzahl von Regelungen mit denen der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Soltau (insbesondere Berechnung Gebührentarife, Kalkulationsgrundlagen, Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld). In der Begründung des Entwurfs wurde erneut deutlich herausgestellt, dass die Kommunen im Hinblick auf die Gestaltung und Erhebung von Feuerwehrgebühren ein weitreichendes Ermessen haben. Dies ist sowohl bei der Kalkulation der Gebühren sowie bei deren Abrechnung bzw. bei den Satzungsregelungen zu Grunde zu legen. Dabei muss u.a. dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden, d. h. es muss ein gröbliches Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung der Feuerwehr und die hierfür zu zahlenden Gebühren vermieden werden. Diese dürfen nicht außer Verhältnis zueinander stehen.

Im Hinblick auf diesen Entwurf wurde die Feuerwehrgebührensatzung geprüft. Die Verwaltung schlägt daher vor, insbesondere die §§ 2-4 der Feuerwehrgebührensatzung zu aktualisieren. Daher wird dem Rat die geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Entscheidung vorgelegt (siehe Anlage). Die Kalkulation bleibt davon unberührt, da diese Grundlage für die Gebührensätze und weiterhin gültig ist. Das Äquivalenzprinzip wird aus Sicht der Verwaltung gewahrt. Dies zeigen auch die bisherigen Erfolge vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg.

In den Tatbeständen der freiwilligen Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr (§ 3) müssen auch weiterhin aus Sicht der Verwaltung die Einsätze „Baum auf Straße“ und „Wasser im Keller“, etc. subsumiert werden. Grund dafür sind nicht nur die anhängigen Klageverfahren beim Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, sondern auch der im Grundgesetz verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Gebührenpflichtigen. Sollten die Tatbestände „Baum auf Straße“ und „Wasser im Keller“ gänzlich nicht mehr abgerechnet werden, so müsste dies zwingend aus den Tatbeständen des § 3 der Feuerwehrgebührensatzung herausgenommen werden. Aus den genannten Gründen wird dies von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Jedoch wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und den genannten Begründungen zur Mustersatzung die weitreichende Ermessenskompetenz der kommunalen Gebietskörperschaft näher geprüft.

So waren bisher alle freiwillig erbrachten Leistungen nach § 3 der Satzung grundsätzlich gebührenpflichtig. Eine abweichende Regelung beim Vorliegen bestimmter Tatbestände wurde bisher nicht in der Satzung aufgenommen. Unter Beachtung der gestiegenen Fälle von starken Naturereignissen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der aktualisierten gesetzlichen Grundlagen wurden von der Verwaltung weitere Möglichkeiten geprüft, welche das der Stadt zustehende Ermessen objektiver und transparenter eröffnen kann.

Wie bereits erwähnt, wurden bereits bei der Abrechnung der Gebühren Ermessensentscheidungen zu Gunsten der Gebührenpflichtigen getroffen. Die Verwaltung schlägt nunmehr jedoch vor, dass das der Kommune gesetzlich eröffnete Ermessen transparenter und in der Satzung kenntlich gemacht werden soll, indem für bestimmte Fälle auch abweichende Regelungen für die Gebührenerhebung bei den Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr gelten sollen. Bei der Änderung der Satzung wurde daher neu in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 eingefügt, dass insbesondere im Hinblick auf die beschriebenen Naturereignisse auch auf eine Gebührenerhebung bei Vorliegen der Tatbestände verzichtet werden kann. Die Ermessensausübung erfolgt mithin von der Verwaltung bei der Prüfung, ob ein gebührenpflichtiger Einsatz vorliegend war.

Diese Änderung dient der Wahrung und Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens, welches jedoch weiterhin wie bisher innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgeübt werden muss.

Die Sachverhalte „Baum auf Straße“ und „Wasser im Keller/Wohnung“ bleiben daher zukünftig auch weiterhin gebührenpflichtig, können bei Vorliegen entsprechender Naturereignisse jedoch gebührenfrei bewertet werden. Dies gilt jedoch auch für alle anderen Einsätze, soweit ein entsprechendes Naturereignis vorlag. Die Ermessensausübung und ggf. Bindung der Verwaltung ist bei gleichgelagerten Sachverhalten beachtlich. Damit wird die einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet.

Unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundlagen und insbesondere nach NKomVG und NKAG müssen die Kommunen kommunale Abgaben – dazu gehören die Gebühren – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben. Ein Hauptaugenmerk bei der Überarbeitung der Satzung lag dabei auf den unterschiedlichen Tatbeständen der freiwilligen Einsätze. Es darf nicht Ergebnis einer Satzungsänderung sein, dass nur für bestimmte Sachverhalte Regelungen zu Gunsten weniger Betroffener erfolgen. Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Verwaltung. Daher wurde in dem vorliegenden Entwurf in den Tatbeständen auf bestimmte Naturereignisse abgestellt. Nur wenn ein solches Ereignis vorliegt, können für alle gleichgelagerten Sachverhalte keine Gebühren erhoben.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Satzungsänderung können weitere Fälle mittels Gebühr abgerechnet werden (Gefährdungshaftung). Jedoch kann bei Vorliegen bestimmter Naturereignisse auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, so dass dies einen Einfluss auf die Erträge im Teilhaushalt 32.2 haben wird. Welche Mehr- oder Mindererträge die Folge sind, hängt jeweils von den durchgeführten Einsätzen im Haushaltsjahr ab und kann gegenwärtig nicht verlässlich prognostiziert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Feuerschutzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt Soltau beschließt:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Satzung ist ab dem 01.05.2018 gültig. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Soltau über Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters FG 61

Gebelein

5. Unterschrift der Fachgruppenleiterin FG 32

Korn

6. Unterschrift des stellvertretenden Fachgruppenleiters FG 20

Birk

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

8. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert